



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Environmental Geography (M. Sc.)
an der Universität Bayreuth
vom 7. September 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Geography an der Universität Bayreuth vom 8. Juli 2016 (AB UBT 2016/033), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2020 (AB UBT 2020/014), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 15 die Wörter „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

„der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.“
 - b) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Die Entscheidung über die

Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.“.

- c) Abs. 2 wird zu Abs. 3.
3. § 3 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird der Passus „den Modulen M1, M2, M3; Umwelt und Gesellschaft (Environment and Society ES) mit den Modulen S1 und S2“ durch den Passus „den Modulen M; Umwelt und Gesellschaft (Environment and Society ES) mit den Modulen S“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Passus „frei wählbare Module mit den Modulen F1 und F2“ durch den Passus „Free Choice mit frei wählbaren Modulen F“ ersetzt.
4. In § 4 wird Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern sowie drei Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter und einer oder einem Studierenden (mit beratender Stimme) sowie einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter und hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder.“.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestimmt der Fakultätsrat zugleich eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden.“.
 - c) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
„⁷Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Entscheidung des Fakultätsrates nach Satz 4 für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.“.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der anderen Hochschule“ die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.“
 - c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
6. In § 12 Abs. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann.“
8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „, M1, M2, M3, S1 und S2“ gestrichen und nach dem Passus „mit jeweils 5 %;“ der Passus „Methodenmodule M mit insgesamt 15 %, Module S mit insgesamt 10 %;“ eingefügt.
9. In § 18 Abs. 1 wird der Passus „und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt“ gestrichen.

10. § 20 wird wie folgt gefasst:

„Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

11. Der Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt:

Die Prüfungsleistungen der Module ergeben sich aus § 11 Abs. 1, d. h. Klausuren (abgekürzt: sP), mündlichen Prüfungen (mP), Präsentationen (Präs) und Berichten (Ber). Schrägstriche bedeuten eine Auswahl. Falls weitere Elemente in die Prüfung einbezogen werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte.

Für den Bereich ES Umwelt und Gesellschaft sind zwei Module auszuwählen. Aus dem Methodenangebot der Geowissenschaften sind Module mit insgesamt 15 LP/ECTS zu wählen; für Free Choice können Veranstaltungen an der Universität Bayreuth gewählt werden, mit insgesamt 10 LP/ECTS; maximal 5 LP/ECTS können aus Free Choice in das Berufspraktikum verschoben werden, wenn das Berufspraktikum länger als vier Wochen ist.

Bereich	SWS	LP/ECTS	Prüfung
Module			
GEG Grundlagen der Physischen Geographie (General Environmental Geography)		10	
A1 Theories in Environmental Geography/ Scientific Working	2	5	Präs+Ber
A2 Debated Topics in Environmental Geography	2	5	Präs+Ber
AEG Vertiefung in Physischer Geographie (Advances in Environmental Geography)		20	
B1 Earth, Soil, Surface	3/4	5	sP/mP/Präs+Ber
B2 Earth, Soil, Surface	2	5	sP/mP/Präs+Ber
C1 Climate, Water, Vegetation	3/4	5	sP/mP/Präs+Ber
C2 Climate, Water, Vegetation	2	5	sP/mP/Präs+Ber

REG Forschungsbereich (Research in Environmental Geography)		20	
R1 Research Training I	4	10	Ber
R2 Research Training II	2	5	Präs+Ber
R3 Scientific workshop, conference, school	2	5	Präs/Ber
ES Umwelt und Gesellschaft (Environment and Society), two out of three		10	
S1 Geographies of Environment and Development	2	5	sP/mP/Präs+Ber
S2 Emergence and Development of "the Environment" as a Social and Political Issue	2	5	sP/mP/Präs+Ber
S3 Ecosystem Services	4	5	sP/mP
MEG Methoden (Methods in Environmental Geography)		15	
M1 Methods	2/4	5	Ber
M2 Methods	2/4	5	Ber
M3 Methods	2/4	5	Ber
Free Choice		10	
F1 Free Choice	2	5	sP/mP/Präs/Ber
F2 Free Choice	2	5	sP/mP/Präs/Ber
I Berufspraktikum (Non-university Internship)		5	
I Internship	2	5	Ber
T Masterarbeit (Master Thesis)		30	
T Master Thesis & Disputation		30	Masterarbeit+Präs
Summe gesamt		120"	

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 8. September 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen. ³Abweichend davon gilt Nr. 2 a) für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 mit diesem Studiengang beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 05. September 2022, Az. A 3396/17 - I/1.

Bayreuth, 07. September 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 07. September 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 07. September 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 07. September 2022.